



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2019

HANNOVER, 21. NOVEMBER 2019

NR. 44

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe der Abberufung des Vertreters des Waldbrandbeauftragten gem. § 18 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

490

Genehmigung gem. §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Az: 36.23.1.04/18 WP Uetze Nord WEA 33-34

490

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde Uetze

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Uetze

492

2. Gemeinde Wedemark

Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gemeindeteil Bissendorf-Wietze der Gemeinde Wedemark

492

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martinskirchengemeinde Engelbostel-Schulenburg in 30855 Langenhagen, Stadtteil Engelbostel

498

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martinskirchengemeinde Engelbostel-Schulenburg vom 16. November 2004

506

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.
Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist **Freitag, 13.12.2019**,
die letzte Ausgabe erscheint am **Freitag, 20.12.2019**.
Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Freitag, 03.01.2020**,
das erste Amtsblatt für 2020 erscheint am **Donnerstag, 09.01.2020**

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe der Abberufung des Vertreters des
Waldbrandbeauftragten gem. § 18 des Nds. Gesetz-
es über den Wald und die Landschaftsordnung
(NWaldLG)**

Als Vertreter des Waldbrandbeauftragten für den Gefahrenbezirk H 2 (umfasst das Gebiet der Gemeinde Sehn-
de, der Städte Laatzen, Pattensen und Hemmingen) wird
Herr Elsner mit Datum vom 01.12.2019 abberufen.

Hannover, den 08.11.2019

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Schicha

**Genehmigung gem. §§ 4, 10 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG)**

Az: 36.23.1.04/18 WP Uetze Nord WEA 33-34

Der Firma Windpark Uetze Wilhelmshöhe Ost GmbH & Co.KG, Am Torfstich 11, 31234 Edemissen ist am 07.11.2019 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich von Uetze, Gemarkung Uetze erteilt worden. Nachfolgend werden der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben. Auf die in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen wird verwiesen. Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) liegt in der Zeit vom **22.11.2019 bis 05.12.2019 (einschließlich)**

- a) bei der Region Hannover (Genehmigungsbehörde), Fachbereich Umwelt, Team Immissionsschutz, 30159 Hannover, Baringstraße 6, Zimmer 226 in der Zeit von:
Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- b) der Gemeinde Uetze, Fachbereich Bürgerservice, Bauen u. Verkehr, Marktstr. 9, 31311 Uetze, Zimmer 224 in der Zeit von
Mo, Di, Do, Fr von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag u. Dienstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und Mittwoch nach Vereinbarung
- c) der Samtgemeinde Flotwedel, FB 2 – Bauen, Am Alten Bahnhof 3, Zimmer 31 in 29342 Wienhausen in der Zeit von
Montag bis Mittwoch, Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 13:00 bis 17:00 Uhr

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des **05.12.2019** gilt der Bescheid gegenüber Dritten, auch denjenigen die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Anschluss an die Auslegung beginnt die Widerspruchsfrist (06.12.2019 bis einschließlich 06.01.2020).

Für das Vorhaben wurde gem. Ziffer 1.6.1 der Anlage 1 des UVPG* eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Aus diesem Grunde wird der Genehmigungsbescheid gem. § 20 UVPG auch im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter www.uvp.niedersachsen.de eingestellt.

I. Bescheid

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 10 i.V.m. 6 des BImSchG* und i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV* wird hiermit der Firma
Windpark Uetze Wilhelmshöhe Ost GmbH & Co. KG
Am Torfstich 11
31234 Edemissen

entsprechend dem Antrag vom 27.01.2017 (Eingang 21.07.2017) – zuletzt ergänzt am 09.09.2019 - die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA), Gemarkung Uetze, der Gemeinde Uetze nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Vorgesehen sind WEA vom Typ VESTAS V126-3,45 mit einer Nennleistung von jeweils 3.450 kW, einer Nabenhöhe von je 117 m, einem Rotordurchmesser von je 126 m und einer Gesamthöhe (inklusive Fundamenterrhöhung) von jeweils 181,5 m.

Standort der Anlagen:

WEA	Flur	Flst.	Gesamt- höhe WEA	Gesamt- höhe ü. NN	UTM (ETRS 89 / Zone 32)		Geo-Koordinaten (WGS 84)	
					HW	RW	Nord	Ost
33	36	35	180 m ¹	228,50 m	5.816.606	583.007	52°29'35,7900"	10°13'21,5100"
34	36	50	180 m ¹	229,00 m	5.816.461	583.302	52°29'30,9400"	10°13'37,0300"

¹ 181,5 m inklusive Fundamenterrhöhung

Gem. § 13 BImSchG* schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung und die erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung der Bundeswehr gem. § 14 LuftVG*.

Der Fa. Windpark Wilhelmshöhe Ost GmbH & Co. KG wird hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung der WEA über einen nicht öffentlichen Wirtschaftsweg an die L387 eine Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 18 i.V.m. 24 des NStrG*erteilt. Die Sondernutzung ist an die Nebenbestimmungen unter Abschnitt IIIb. Ziffer 4. gebunden.

Für die mit der Errichtung der WEA in Verbindung stehenden Erdarbeiten wird der Fa. Windpark Wilhelmshöhe Ost GmbH & Co. KG die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 13 i.V.m. § 12 NDSchG* erteilt. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen unter Abschnitt IIIb. Ziffer 1.8.1 bis 1.8.3 gebunden.

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlage begonnen wird. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen (§ 18 BImSchG*).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich von Uetze, Gemarkung Uetze. Das Gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Uetze ist gemäß § 36 BauGB* mit Datum vom 15.08.2017 erteilt worden.

Auf Antrag vom 21.08.2019 wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO* die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) i.H.v. [REDACTED] nach den Vorgaben des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG*) erhoben, die von der Vorhabenträgerin zu tragen sind.

Für das Vorhaben wurde gem. Ziffer 1.6.1 der Anlage 1 des UVPG* eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Weitere Abschnitte des Bescheides:

II. Antragsunterlagen, III. Nebenbestimmungen, IV. Hinweise, V. Begründung, VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung, VII. Umweltverträglichkeitsprüfung, VIII. Kostenlastentscheidung, IX. Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden.

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Scherf

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde Uetze

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Uetze

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), des § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und der §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 24.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Uetze führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach Maßgabe ihrer Satzung über die Straßenreinigung in der jeweils geltenden Fassung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten, Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt für jeden lfd. Meter Straßenfrontlänge jährlich 1,14 €.

§ 5 Umfang der Reinigung

Die Straßen werden in der Regel einmal wöchentlich gereinigt. Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid erhoben und wird am 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Uetze, den 07.11.2019

Gemeinde Uetze
Werner Backeberg
Bürgermeister

2. Gemeinde Wedemark

Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gemeindeteil Bissendorf-Wietze der Gemeinde Wedemark

Der Rat der Gemeinde Wedemark hat in seiner Sitzung am 29.10.2018 auf der Grundlage des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in den zurzeit gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gemeindeteil Bissendorf-Wietze der Gemeinde Wedemark, dessen genaue Grenzen sich aus der dieser Satzung beigefügten Karte (Anlage 1) ergeben. Sie ist Bestandteil der Satzung. Bei der Region Hannover (Untere Naturschutzbehörde) wird die Satzung mit dem Kennzeichen GLB-H 33 in dem Verzeichnis der nach § 22 NAGBNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile geführt.

§ 2 Schutzzweck

Der Baumbestand im Gemeindeteil Bissendorf-Wietze der Gemeinde Wedemark wird zur Belebung, Gliederung und besonderen Prägung des Orts- und Landschaftsbildes, zur Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes, als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und der Luftqualität, als Lebensraum zahlreicher Tierarten sowie aufgrund seiner Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen gemäß § 22 NAGBNatSchG zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

- (2) Geschützt sind:
- a) alle Laub- und Nadelbäume einschließlich ihres Wurzelwerkes mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Einzelbäume der Arten Eibe (*Taxus*), Rotdorn (*Crataegus*) und Stechpalme (*Ilex*) sind ab einem Mindeststammumfang von 30 cm geschützt. Liegt der Baumkronenansatz unter 100 cm, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.
 - b) alle Laub- und Nadelgehölze einschließlich ihres Wurzelwerkes, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von (a) nicht erfüllt sind oder diese nach Abs. (3) vom Schutz ausgenommen wären.
 - c) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
- a) Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),
 - b) Bäume, die Bestandteil des Waldes im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind. Dort sind Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erlaubt.
 - c) Bäume, die aufgrund der §§ 16 - 21 NAGBNatSchG verbindlich festgesetzt oder einstweilig sichergestellt sind.

§ 4

Erlaubte und verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (3) Unter die Verbote des Abs. (1) fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a) das Kappen von Bäumen,
 - b) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigem Material (z.B. Asphalt, Beton oder ähnliches),
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Unkrautvernichtungsmitteln, Ölen, Laugen, Säuren, Salzen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 - d) Zuführen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - f) die Anwendung von Streusalz, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wedemark etwas anderes bestimmt ist,
 - g) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
 - h) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten).
- (4) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) die Herstellung des Lichttraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (5) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Diese sind der Gemeinde Wedemark unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Wedemark kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist
 - e) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt, oder
 - f) geschützte Bäume die Leistung von Solaranlagen erheblich beeinträchtigen unter folgenden Voraussetzungen:
 1. Als Grundlage für die Bewilligung eines Rückschnitts bzw. das Entfernen von Bäumen muss eine positive Ökobilanz nachgewiesen werden.
 2. Jede Anlage ist nach anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu berechnen.
 3. Das Ergebnis der jährlichen CO₂-Einsparungen durch eine Solaranlage muss höher sein als der Verlust der jährlichen CO₂-Absorption durch den Baumrückschnitt bzw. das Entfernen von Bäumen. Pro Bestandsbaum ist eine Absorption von 30 kg/Jahr als Rechengrundlage anzusetzen.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei der Gemeinde Wedemark schriftlich mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme mit Begründung zu beantragen. Dem

Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die betroffenen auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang ersichtlich sind.

- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (3) Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Baumart mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme erheblich betroffen sind.

§ 8

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlungen

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, kann die Gemeinde Wedemark, wenn die durch diese Satzung geschützte Gehölzvegetation 35 % der Grundstücksfläche (ermittelt anhand der Kronentrauffläche) unterschreitet, den Antragsteller zu einer Ersatzpflanzung wie folgt verpflichten:
 - a) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 60 cm, gemessen in 1 m Höhe über den Erdboden, soll ein Ersatzbaum gemäß Abs. 2 mit einem Stammumfang von je 16/18 cm nachgepflanzt werden.
 - b) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 100 cm, gemessen in 1 m Höhe über den Erdboden, soll ein Ersatzbaum gemäß Abs. 2 mit einem Stammumfang von je 18/20 cm nachgepflanzt werden.
 - c) Wird die Ausnahmegenehmigung für die Entfernung von geschützten Eiben (Taxus), Rotdornen (Crataegus) und Stechpalmen (Ilex) erteilt, soll ein Ersatzbaum gemäß Abs. 2 mit einem Stammumfang von 16/18 cm nachgepflanzt werden.
 - d) Soll als Ersatzmaßnahme gemäß Abs. 2 eine nach Anlage 2 zulässige Eibe gepflanzt werden, so ist statt eines Stammumfanges von 16/18 cm eine Stammhöhe von 200 cm oder statt eines Stammumfanges von 18/20 cm eine Stammhöhe von 250 cm erforderlich.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist grundsätzlich auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Gehölze insbesondere nach der Anlage 2 zu verwenden.
- (3) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu erhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (4) Die erfolgte Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Wedemark mitzuteilen.
- (5) Die als Anlage 2 beigefügte Liste der Gehölze für die Nachpflanzung ist Bestandteil der Satzung.

- (6) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 500 € je Ersatzpflanzung mit 16/18 cm und 600 € je Ersatzpflanzung mit 18/20 cm (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Gemeinde Wedemark zu entrichten. Die Gemeinde Wedemark verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen im Gemeindegebiet.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahme nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) der Mitteilungspflicht nach § 4 Abs. 5 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - c) keine Ersatzpflanzungen nach § 8 durchführt und erhält, oder
 - d) einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 10 Abs. 5 NKomVG der derzeitigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist. Die Höhe des Bußgeldes orientiert sich an dem gestaffelten Bußgeldkatalog gemäß Anlage 3.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 07.07.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Helge Zychlinski

Anlage 1 zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Ortsteil Bissendorf-Wietze der Gemeinde Wedemark



Anlage 2 zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Ortsteil Bissendorf-Wietze der Gemeinde Wedemark

Liste der Gehölze für die Nachpflanzung

Um den Charakter der Siedlung zu erhalten, wird empfohlen, einheimische Gehölze für die Ersatzpflanzungen zu wählen. Das sind als standortangepasste Bäume insbesondere Stieleichen (*Quercus robur*), Sandbirken (*Betula pendula*), Waldkiefern (*Pinus sylvestris*), Vogelbeeren als Hochstamm (*Sorbus aucuparia*) und Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*).

Hochwachsende Bäume

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	Baum des Jahres 1995
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	Baum des Jahres 2009
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Gemeine Rosskastanie	Baum des Jahres 2005
<i>Castanea sativa</i>	Eßkastanie (Marone)	
<i>Fagus sylvatica</i> (auch Kegelform)	Grünblättrige Rotbuche	Baum des Jahres 1990
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	Baum des Jahres 2001
<i>Juglans regia</i>	Walnuss	Baum des Jahres 2008
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	Baum des Jahres 2014
<i>Quercus robur</i> (auch Säulenform)	Stieleiche	Baum des Jahres 1989
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	Baum des Jahres 2016
<i>Tilia platyphyllos</i> (auch Kastenform)	Sommerlinde	Baum des Jahres 1991
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme	Baum des Jahres 1992
<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme	
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme	

Mittelhochwachsende Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	Baum des Jahres 2015
<i>Aesculus x carnea</i>	Rotblühende Kastanie	
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	Baum des Jahres 2003
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke	Baum des Jahres 2000
<i>Carpinus betulus</i> (auch Säulenform)	Hainbuche	Baum des Jahres 1996
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn	
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn	
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel	Baum des Jahres 2013
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel, Espe	
<i>Prunus mahaleb</i>	Weichselkirsche	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Holzbirne, Wildbirne	Baum des Jahres 1998
<i>Salix alba</i>	Silberweide	Baum des Jahres 1999
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide	
<i>Salix caprea</i>	Salweide	
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Gemeine Eberesche	Baum des Jahres 1997
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	Baum des Jahres 1993
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	Baum des Jahres 2011

Nadelbäume

<i>Taxus baccata</i>	Eibe (Höhe mind. 200 cm)	Baum des Jahres 1994
<i>Pinus nigra</i>	Schwarzkiefer	
<i>Pinus sylvestris</i>	Waldkiefer	Baum des Jahres 2007
<i>Larix decidua</i>	Europäische Lärche	Baum des Jahres 2012

Anlage 3 zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Ortsteil Bissendorf-Wietze der Gemeinde Wedemark

Gestaffelter Bußgeldkatalog der Gemeinde Wedemark zu § 10 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in dem Gemeindeteil Bissendorf-Wietze der Gemeinde Wedemark (BSS)

Anwendungsrichtlinien:

Die Gemeinde Wedemark ahndet Verstöße gegen die BSS gemäß § 10 mit Bußgeldern bis zu einer Höhe von 5.000 €. Zur Bemessung der Höhe des konkreten Bußgeldes, dienen die in nachstehender Tabelle angeführten Regelsätze.

- Den Regelsätzen wird eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit zugrunde gelegt.
- Wird eine Ordnungswidrigkeit fahrlässig begangen, ist ein angemessener Abschlag bis zu 50 % vom Regelsatz abzurechnen.
- Wiederholungsfälle können mit angemessenen Zuschlägen belegt werden.

Nr.	Zuwiderhandlung	Bußgeld/Verwarngeld
1.	Ungenehmigtes Entfernen eines Baumes nach § 4 Abs. 1, 1. Alternative	100 € bis 5.000 €
2.	Schwerste Schäden, die das sofortige Entfernen des Baumes nach sich zieht (=Zerstörung) nach § 4 Abs. 1, 2. Alternative	100 € bis 5.000 €
3.	Herbeiführen einer Beschädigung oder Veränderung der typischen Erscheinungsform nach § 4 Abs.1, 3. + 4. Alternative	5 € bis 35 € (Verwarngeld)
3.1.	Herbeigeführte Bagatellschäden	5 € bis 50 €
3.2.	Schäden von Bedeutung, die der Baum aber ohne zusätzliche Pflege ausgleichen kann	25 € bis 150 €
3.3.	Schäden von Bedeutung, die durch Pflegemaßnahmen jedoch weitgehend regulierbar sind	100 € bis 1.000 €
3.4.	Schwere Schäden, die über längere Zeit zu großen Wachstumsstörungen oder zum Absterben des Baumes führen	5 € bis 35 € (Verwarngeld)
4.	Nichtnachkommen der Mitteilungspflicht nach § 4 Abs. 5 oder § 8 Abs. 4 oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume	5 € bis 150 €
5.	Nichterfüllung von Auflagen, Bedingungen oder sonstigen Anordnung im Rahmen einer erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 5, insbesondere Nichtleistung von angeordneten Ersatzpflanzungen nach § 8	5 € bis 150 €

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen****Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martinskirchengemeinde Engelbostel-Schulenburg in 30855 Langenhagen, Stadtteil Engelbostel**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Martinskirchengemeinde Engelbostel – Schulenburg am 22. Oktober 2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rasenreihengrabstätten
- § 17 Urnen - Rasenreihengrabstätten
- § 18 Rasenreihengrabstätten mit Pflanzstreifen
- § 19 Rasenreihendoppelgrabstätten mit Pflanzstreifen
- § 20 Urneneinzel- und Urnenpartnergrabstätten im Pflanzbeet
- § 21 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 22 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 23 Gestaltungsgrundsatz
- § 24 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 25 Allgemeines
- § 26 Grabpflege, Grabschmuck
- § 27 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 28 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 29 Entfernung von Grabmalen und Anlagen
- § 30 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Friedhofskapelle und Trauerfeiern

- § 31 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Martinskirchengemeinde Engelbostel - Schulenburg in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 360/192, 196/2, 196/3, 196/4, 316/1 Flur 3 Gemarkung Engelbostel in Größe von insgesamt 1.29 ha. Eigentümer der Flurstücke sind die Ev.-luth. Kirchengemeinde Engelbostel, die Realgemeinde Engelbostel und die Stadt Langenhagen.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen,
 - a) die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet der Stadt Langenhagen, in den Ortsteilen Engelbostel und Schulenburg hatten,
 - b) die Mitglieder Ev.-luth. Martinskirchengemeinde Engelbostel - Schulenburg waren,
 - c) die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen,
 - d) die als frühere Einwohner der Ortsteile und Mitglieder der Kirchengemeinde zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb des Gemeindegebiets gelebt haben,
 - e) die Kirchenmitglieder in einer anderen Kirchengemeinde waren.
 Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2**Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhstätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen insbesondere Fahrrädern und Rollern oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwenden,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15),
 - e) Rasenreihengrabstätten (§ 16),
 - f) Urnenrasenreihengrabstätten (§ 17),
 - g) Rasenreihengrabstätten mit Pflanzstreifen (§ 18),
 - h) Rasenreihendoppelgrabstätten mit Pflanzstreifen (§ 19),
 - i) Urneneinzel und -Urnenpartnergrabstätten im Pflanzbeet (§ 20).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Säрге von Kindern: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,20 m Breite: 1,10 m.
 - b) für Urnen: Länge: 0,90 m Breite: 0,90 m.
 Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Auf der Grabstätte ist ein Grabmal zu errichten. Die Fläche der Grabstätte soll gärtnerisch gestaltet werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre bis 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtig nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.
- (6) Auf der Grabstätte ist ein Grabmal zu errichten. Die Fläche der Grabstätte soll gärtnerisch gestaltet werden.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Auf der Grabstätte ist ein Grabmal zu errichten. Die Fläche der Grabstätte soll gärtnerisch gestaltet werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten (s. § 12).

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Auf der Grabstätte ist ein Grabmal zu errichten. Die Fläche der Grabstätte soll gärtnerisch gestaltet werden.

- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten (s. § 13).

§ 16

Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit für eine Erdbestattung eines Sarges vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Grabflächen der Rasenreihengrabstätten werden mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Herrichtung und Pflege der Grabstätten erfolgen ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Die Grabstätten sind mit einem liegenden Stein als Grabmal zu versehen. Hierauf kann nicht verzichtet werden. Zulässig sind ausschließlich liegende Grabmale, die bündig mit der Rasenfläche einzusetzen sind. Der Erwerb der Grabmale ist durch die Zahlung der Grabnutzungsgebühr abgedeckt und erfolgt durch den Friedhofsträger. Dieser gibt Art, Größe und Schriftart der Grabmale vor und beauftragt einen Betrieb mit der Anfertigung und Errichtung eines entsprechenden Grabmales.
- (4) Eine Bepflanzung und / oder die Anbringung von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze etc.) ist nicht gestattet. Für das Aufstellen und Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u.ä.) ist die dafür vom Friedhofsträger vorgesehene zentrale Stelle zu nutzen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten im Übrigen die Vorschriften für Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten entsprechend.
- (6) Die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten.

§ 17

Urnen-Rasenreihengrabstätten

- (1) Urnen-Rasenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Grabflächen der Rasenreihengrabstätten werden mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Herrichtung und Pflege der Grabstätten erfolgen ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Die Grabstätten sind mit einem liegenden Stein als Grabmal zu versehen. Hierauf kann nicht verzichtet werden. Zulässig sind ausschließlich liegende Grabmale, die bündig mit der Rasenfläche einzusetzen sind. Der Erwerb der Grabmale ist durch die Zahlung der Grabnutzungsgebühr abgedeckt und erfolgt durch den Friedhofsträger. Dieser gibt Art, Größe und Schriftart der Grabmale vor und beauftragt einen Betrieb mit der Anfertigung und Errichtung eines entsprechenden Grabmales.
- (4) Eine Bepflanzung und / oder die Anbringung von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze etc.) ist nicht gestattet. Für das Aufstellen und Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u.ä.) ist die dafür vom Friedhofsträger vorgesehene zentrale Stelle zu nutzen.

- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten im Übrigen die Vorschriften für Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten entsprechend.

- (6) Die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten.

§ 18

Rasenreihengrabstätten mit Pflanzstreifen

- (1) Rasenreihengrabstätten mit Pflanzstreifen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung jeweils eines Sarges je Grabstelle vergeben.
- (2) Die zusätzliche Beisetzung einer Urne gem. § 11 Abs. 5 ist ausgeschlossen.
- (3) Die Grabstätten sind mit einem Stein als Grabmal im Pflanzstreifen zu versehen. Hierauf kann nicht verzichtet werden. Der Erwerb der Grabmale ist durch die Zahlung der Grabnutzungsgebühr abgedeckt und erfolgt durch den Friedhofsträger. Dieser gibt Art, Größe und Schriftart der Grabmale vor und beauftragt einen Betrieb mit der Anfertigung und Errichtung eines entsprechenden Grabmales. Eine Bepflanzung im Pflanzstreifen oder auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Grabschmuck kann im Pflanzstreifen aufgestellt oder abgelegt werden. Die Rasenfläche ist freizuhalten.
- (4) Die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte und des Pflanzstreifens obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten.

§ 19

Rasenreihendoppelgrabstellen mit Pflanzstreifen

- (1) Rasenreihendoppelgrabstellen werden mit 2 Grabstellen vergeben. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung jeweils eines Sarges je Grabstelle vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einmal zur Anpassung an die Ruhezeit anlässlich der zweiten Beisetzung verlängert werden.
- (2) Die zusätzliche Beisetzung einer Asche gem. § 11 Abs. 5 ist ausgeschlossen.
- (3) Die Doppelgrabstellen sind mit einem Stein für zwei Inschriften als Grabmal im Pflanzstreifen zu versehen. Hierauf kann nicht verzichtet werden. Der Erwerb der Grabmale ist durch die Zahlung der Grabnutzungsgebühr abgedeckt und erfolgt durch den Friedhofsträger. Dieser gibt Art, Größe und Schriftart der Grabmale vor und beauftragt einen Betrieb mit der Anfertigung und Errichtung eines entsprechenden Grabmales. Eine Bepflanzung im Pflanzstreifen oder auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Grabschmuck kann im Pflanzstreifen aufgestellt oder abgelegt werden. Die Rasenfläche ist freizuhalten.
- (4) Die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte und des Pflanzstreifens obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten.

§ 20

**Urneneinzel- und Urnenpartnergrabstätten
im Pflanzbeet**

- (1) Urnengrabstätten werden mit 1 – 2 Grabstellen vergeben. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einmal zur Anpassung an die Ruhezeit anlässlich der zweiten Beisetzung verlängert werden.
- (2) Die namentliche Nennung der Beigesetzten erfolgt durch Anbringung von Namenstafeln durch den Friedhofsträger
- (3) Eine Bepflanzung sowie die Aufstellung oder das Ablegen von Grabschmuck ist nicht gestattet.
- (4) Die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten.

§ 21

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 22

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 23

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 24

**Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
und anderen Anlagen**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Eine vollständige Abdeckung der Grabstellen mit Steinplatten ist unzulässig.

- (3) Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Befestigen oder Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu beschneiden oder zu beseitigen.
- (4) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind durch die Nutzungsberechtigten Personen von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (5) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 26
Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 27
Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 28
Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 24 Absatz 5.

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martinskirchengemeinde Engelbostel-Schulenburg vom 16. November 2004

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martinskirchengemeinde Engelbostel – Schulenburg hat der Kirchenvorstand am 22. Oktober 2019 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 16. November 2004 beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

In § 6 (Gebührentarif) Abs. I (Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten) werden Nr. 5 a, 5 b und 6 wie folgt geändert:

- 5. pflegeleichte Rasenreihengrabstätte für Särge:**
- a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
- für 30 Jahre - je Grabstelle -
incl. Kopfplatte mit Beschriftung: 1.950 €
 - b) für Verstorbene bis zum vollendeten
5. Lebensjahr für 30 Jahre - je Grabstelle -
incl. Kopfplatte mit Beschriftung: 1.600 €
- 6. pflegeleichte Rasenreihengrabstätte für Urnen:**
für 30 Jahre - je Grabstelle - incl. Kopfplatte
mit Beschriftung: 1.700 €

Nach § 6 (Gebührentarif) Abs. I Nr. 6 werden folgende Nummern 7, 8 a, 8 b und 9 neu eingefügt:

- 7. pflegeleichte Rasenreihengrabstätte für Särge mit Pflanzstreifen:**
für 30 Jahre - je Grabstelle -
incl. Grabstein mit Beschriftung 2.950 €
- 8. pflegeleichte Doppelrasenreihengrabstätte für Särge mit Pflanzstreifen:**
- a) für 30 Jahre für die 1.+ 2. Grabstelle
incl. Doppelgrabstein mit Beschriftung 5.950 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung ab der
2. Beisetzung - je Grabstelle -
zur Angleichung an die neue Ruhefrist 25 €
- 9. Pflegeleichte Grabstätte für Urnen im Pflanzbeet:**
Für 30 Jahre- je Grabstelle -
incl. Namensschild 2.150 €

Der bisherige § 6 (Gebührentarif) Abs. I Nr. 7 (Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung) wird geändert in Nr. 10.

Der bisherige § 6 (Gebührentarif) Abs. II wird umbenannt in „Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Kirche“ und folgendermaßen geändert:

- 1. Gebühr für die Benutzung
der Friedhofskapelle - je Bestattungsfall: 220 €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Kirche
- je Bestattungsfall: 220 €

Der § 6 (Gebührentarif) Abs. III (Gebühren für die Beisetzung) wird wie folgt geändert:

- 1. für eine Erdbestattung:**
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten
5. Lebensjahr: 210 €
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: 420 €
- 2. für eine Urnenbestattung:** 100 €
- 3. für Särge mit Übergröße zuzüglich** 100 €

In § 6 Abs. V (Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen) wird nach Buchstabe e folgender neuer Buchstabe eingefügt:

- f) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabeinfassungen - je Grabstätte: 20 €

In § 6 (Gebührentarif) Abs. VI (Gebühren für die Abräumung von Grabmalen, Grabplatten, Kopfplatten und Einfassungen) wird nach Buchstabe c folgender neuer Buchstabe eingefügt:

- d) von Einfassungen 200 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 1. Dezember 2019 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Engelbostel, den 22. Oktober 2019

Der Kirchenvorstand:

Frehrking L. S. B. Vogt
Vorsitzender Kirchenvorsteherin

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 7. November 2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

L.S. Bergmann
Bevollmächtigte des KKV

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de
Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
Gebühren für 1 Seite 123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
